

Erfolgreiche Härtefallprüfung einer VBL-Startgutschrift für rentenferne Versicherte

OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.7.2019 – 12 U 418/14

Leitsätze:

1. Zur Härtefallprüfung einer VBL-Startgutschrift für rentenferne Versicherte gemäß § 242 BGB – Steuerklasse III/0 für einen zum Stichtag nur für kurze Zeit verwitweten Versicherten, dessen Erwerbsbiographie zuvor und danach ganz überwiegend vom Familienstand eines Verheirateten geprägt ist.

2. Frühere klageabweisende Urteile zur Frage der Anwendung der Steuerklasse III/0, die zwar zwischen den Parteien, aber auf der Grundlage einer früheren Startgutschrift aufgrund früherer – in hier maßgeblichen Punkten unwirksamer – Fassungen der maßgeblichen Satzungsbestimmungen ergangen sind, betreffen gegenüber der Klage auf der Grundlage einer neuen Startgutschrift und inzwischen geänderter Satzungsbestimmungen einen anderen Streitgegenstand. Diese früheren Entscheidungen stehen einer neuen Klage weder unter dem Gesichtspunkt entgegenstehender Rechtskraft entgegen, noch führen sie zu einer Bindungswirkung aufgrund materieller Rechtskraft.

...

Sachverhalt:

I.

- 1 Der Kläger fordert von der Beklagten die Gewährung einer höheren Betriebsrente.
- 2 Der Kläger wurde am ... 1947 geboren. Er war vom ... 1973 bis zum ... 2012 ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt und bei der Beklagten pflichtversichert. Bereits bei Eintritt in den öffentlichen Dienst war der Kläger verheiratet. Seine erste Ehefrau verstarb am ... 2000 infolge eines Krebsleidens. Seit 2002 ist er wieder verheiratet.
- 3 Mit Neufassung ihrer Satzung vom 22.11.2002 hat die Beklagte ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31.12.2001 umgestellt. Den Systemwechsel hatten die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Tarifvertrag Altersversorgung vom 1.3.2002 (ATV) vereinbart. Damit wurde das frühere – auf dem Versorgungstarifvertrag vom 4.11.1966 (Versorgungstarifvertrag) beruhende – endgehaltsbezogene Gesamtversorgungssystem aufgegeben und durch ein auf einem Punktemodell beruhendes Betriebsrentensystem ersetzt.
- 4 Die neue Satzung der Beklagten (VBLS) enthält Übergangsregelungen zum Erhalt von bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften. Diese werden wertmäßig festgestellt und als sogenannte Startgutschriften auf die neuen Versorgungskonten der Versicherten übertragen. Dabei werden Versicherte, deren Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, in rentennahe und rentenferne Versicherte unterschieden. Rentennah ist grundsätzlich, wer am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatte und im Tarifgebiet West beschäftigt war bzw. dem Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West unterfiel oder Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1.1.1997 vorweisen kann. Die Anwartschaften der ca. 200.000 rentennahen Versicherten werden weitgehend nach dem alten Satzungsrecht ermittelt und übertragen. Der Kläger ist den rentenfernen Versicherten zuzuordnen.
- 5 Die Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom 11.12.2002 mit, dass seine Startgutschrift zum 31.12.2001 93,30 Versorgungspunkte umfasse, was einer monatlichen Anwartschaft von 373,20 EUR entspricht. ...

- 6 Nachdem der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 14.11.2007 (IV ZR 74/06, BGHZ 174 S. 127) die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes von einem endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystem auf ein auf dem Erwerb von Versorgungspunkten beruhendes Betriebsrentensystem und die Neufassung der Satzung der Beklagten als solche für mit höherrangigem Recht vereinbar, aber die Übergangsregelung für rentenferne Pflichtversicherte für unwirksam und die auf ihr beruhende Startgutschrift für unverbindlich erklärt hatte, einigten sich die Tarifparteien am 30. Mai 2011 auf einen 5. Änderungsstarifvertrag zum ATV, der mit der 17. Satzungsänderung umgesetzt wurde. Gemäß § 79 Absatz 1a VBLS in der Fassung der 17. Satzungsänderung war vorgesehen, dass bei Beschäftigten der rentenfernen Jahrgänge auch ermittelt wird, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG unter Berücksichtigung eines Unverfallbarkeitsfaktors entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG ergibt. Der sich danach ergebende Vohundertersatz wurde auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert. War die hiernach – unter Berücksichtigung weiterer Besonderheiten in § 79 Absatz 1a Nr. 2 VBLS – berechnete Anwartschaft höher als die bisherige Anwartschaft, wurde der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag berücksichtigt. Die Summen aus bisheriger Startgutschrift und Zuschlag bilden die neue Startgutschrift § 78 Absatz 4 VBLS (17. SÄ).
- 7 Mit Schreiben vom 13.11.2012 teilte die Beklagte dem Kläger mit, die Überprüfung seiner Startgutschrift nach der neuen Satzungsregelung ergebe eine Startgutschrift von 95,38 Versorgungspunkten, dies entspreche einer monatlichen Anwartschaft von 381,52 EUR.
- 8 Der Kläger bezieht seit dem 1.3.2012 eine Betriebsrente, welche unter anderem auf der von der Beklagten aufgrund der jeweiligen Satzungsfassungen ermittelten Startgutschrift beruht.
- 9 Der Kläger hat vorgetragen, die Systemumstellung insgesamt wie auch die Berücksichtigung der zum Stichtag 31. Dezember 2001 geltenden Steuerklasse verletze das Vertrauensschutzprinzip. Der Kläger habe auf eine Nettoversorgung unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 vertrauen dürfen. Der Kläger habe aufgrund des Verheiratetenzuschlags sowohl während seiner ersten wie auch während seiner zweiten Ehe höhere Umlagen als ein Lediger bezahlt, die sich auch in einer höheren Rente niederschlagen müssten. Die Stichtagsregelung zum 31. Dezember 2001 sei willkürlich. Bei dem Kläger liege auch ein besonderer Härtefall vor, da er mit seiner tatsächlichen Betriebsrente im Vergleich zu derjenigen, die sich mit der Steuerklasse III/0 errechne, eine Einbuße von mehr als 30% erleide und nur für insgesamt 2,33 Jahre unverheiratet gewesen sei.
- 10 Der Kläger hat beantragt:
- 11 1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger seit seinem Rentenbeginn am 1. März 2012 weitere 323,39 EUR monatlich zu zahlen zuzüglich einer Erhöhung um jeweils 1% zum Zeitpunkt ab 1. Juli 2013 sowie ab 1. Juli 2014 jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klageerhebung.
- 12 Hilfsweise:
- 13 2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 1. März 2012 eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt der Startgutschrift unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 ermittelt wird.
- 14 Die Beklagte hat beantragt,
- 15 die Klage abzuweisen.
- ...
- Aus den Gründen:**
- ...
- II.B.2.b)
- 70 Die Beklagte ist dem Kläger gegenüber aus Billigkeitsgesichtspunkten gemäß § 242 BGB daran gehindert, sich auf die Stichtagsregelung des § 78 Abs. 2 VBLS im Hinblick auf den Familienstand des Klägers zum Stichtag zu berufen. Die Beklagte hat bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen.
- (1)
- 71 Auch dann, wenn eine Übergangsregelung einer abstrakten Billigkeitskontrolle standhält, kann gemäß § 242 BGB eine Korrektur aufgrund einer besonderen Härte geboten sein (BGH, Beschluss vom 10. März 2010 – IV ZR 333/07 –, Rn. 16, juris; Beschluss vom 27. September 2012 – IV ZR 182/10 –, Rn. 17, juris; Senat, Urteil vom 27.7.2010 – 12 U 247/09 –, BeckRS 2012, 25256 unter Ziff. II.2.1 m.w.N.).
- 72 Eine solche Härte kann aber nicht allein deshalb bejaht werden, weil ein Versicherter infolge der Übergangsregelung eine deutlich geringere Betriebsrente erhält als unter Anwendung des alten Satzungsrechts (BGH, Beschluss vom 10. März 2010 – IV ZR 333/07 –, Rn. 16, juris; Urteil vom 9. März 2016 – IV ZR 168/15 –, Rn. 38, juris; Senat a.a.O.). Hinzukommen müssen besondere Umstände, die die Einbuße als besondere Härte erscheinen lassen. Solche Umstände – etwa aus Besonderheiten in der Erwerbsbiografie des Versicherten – festzustellen, obliegt dem Tatrichter im jeweiligen Einzelfall. Dies gilt auch bei durch eine Familienstandsänderung bedingten erheblichen Renteneinbußen. Allgemeingültige Maßstäbe lassen sich insoweit – wie auch sonst für die Ausfüllung des Grundsatzes von Treu und Glauben – nur begrenzt aufstellen (BGH, Beschluss vom 27. September 2012 – IV ZR 182/10 –, Rn. 17, juris).
- 73 Eine Korrektur unter Härtefallgesichtspunkten ist nicht auf Bestandsrentner und rentennahe Versicherte beschränkt. Zwar kommt dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes eine umso größere Bedeutung zu, je weniger der von einer Systemumstellung Betroffene Gelegenheit hat, sich auf die geänderten Umstände – etwa durch private Vorsorge – einzustellen. Daher gilt für Bestandsrentner, die sich eine weitere Altersversorgung nicht mehr aufbauen können, ein besonderes Schutzniveau (Senat, Urteil vom 28. Dezember 2012 – 12 U 113/12 –, unter II B. 2. – nicht veröffentlicht). Auch ist bei der Härtefallprüfung für rentennahe Versicherte zu berücksichtigen, dass diesen durch die Systemumstellung keine Einbußen entstehen sollten (Senat, Urteil vom 20. Dezember 2007 – 12 U 100/06 –, Rn. 58, juris). Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass bei den Anwartschaften rentenferner Versicherter Härtefälle ausgeschlossen sind. Der Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht das gesamte Rechtsleben und in besonderem Maße das Versicherungsverhältnis (BGH, Beschluss vom 17. Oktober 2018 – IV ZR 163/17 –, Rn. 18, juris m.w.N.). Einzelfallbezogen kann daher auch bei rentenfernen Versicherten ein Härtefall vorliegen. Allerdings dürfen bei der Härtefallprüfung nur solche Umstände herangezogen werden, die wirklich eine Ausnahme darstellen, d.h. den Kläger in besonderem, bei der abstrakt-typisierenden Entscheidung des Gesetzgebers nicht berücksichtigtem Ausmaß

- betreffen (Senat, Urteil vom 19. Mai 2017 – 12 U 136/16 –, Rn. 51, juris).
- 74 Eine Härtefallprüfung war bei den rentenfernen Versicherten bislang nicht möglich, da die Satzungsregelungen zur Startgutschrift rentenferner Versicherter unwirksam waren und damit keine Grundlage für eine Einzelfallprüfung vorhanden war. Mangels feststehender Regelung zur Startgutschrift konnte nicht beurteilt werden, wie hoch die Einbuße des jeweiligen Klägers aufgrund der Stichtagsregelung war (Senat, Urteil vom 18. Dezember 2014 – 12 U 104/14 –, Rn. 72, juris). Die Feststellung einer – erheblichen – Einbuße ist jedoch unabdingbares Element einer Härtefallprüfung. Diese Feststellung kann im hiesigen Ausnahmefall getroffen werden, bevor über die allgemeine Wirksamkeit der Regelungen der 23. Satzungsänderung zur Startgutschrift für die rentenfernen Jahrgänge entschieden ist, weil der Kläger die Geltung der jetzigen Fassung der Satzung abstrakt ihm gegenüber anerkannt hat.
- (2)
- 75 Bei der Prüfung des Vorliegens einer unangemessenen Härte ist zunächst festzustellen, ob sich bei dem Vergleich der tatsächlichen Betriebsrente mit der Rente, die ohne den Eingriff zu erwarten wäre, ein unverhältnismäßiger Nachteil ergibt (Senat, Urteil vom 5.6.2007 – 12 U 121/06 –, unter 2 d). Der Kläger akzeptiert die aktuelle Satzungsregelung zur Systemumstellung grundsätzlich. Er macht allerdings geltend, die Anwendung der Stichtagsregelung sei in seinem Falle treuwidrig.
- 76 Der Kläger hat aufgrund der Neuberechnung der Startgutschrift durch die 23. Satzungsänderung beim Renteneintritt Anspruch auf eine Betriebsrente in Höhe von 603,88 EUR brutto (Mitteilung vom 23.9.2018, AH II, BK 9). Nach seinen Berechnungen, denen die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten ist, hätte er bei einer Berechnung der Startgutschrift unter Anwendung der Steuerklasse III/0 Anspruch auf eine Betriebsrente in Höhe von 963,54 EUR. Die systemimmanente Einbuße des Klägers hinsichtlich seiner Betriebsrente aufgrund der Anwendung der Steuerklasse I/0 beläuft sich damit auf 37,32 Prozent. Diese Einbuße ist erheblich.
- (3)
- 77 Da die Stichtagsbestimmungen des § 78 Abs. 2 VBLS Teil des Übergangsrechts sind, mit dem die im alten System erworbenen Rentenanwartschaften in das neue Punktesystem überführt werden, ist aber im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch in den Blick zu nehmen, welche Versorgung der Kläger nach dem alten Gesamtversorgungssystem erhalten hätte.
- 78 Bei den bislang vom Bundesgerichtshof zur Härtefallproblematik entschiedenen Fällen hat dieser als Vergleichspunkt auf die Rente „bei Anwendung des alten Satzungsrechts“ abgestellt (BGH, Beschluss vom 27. September 2012 – IV ZR 176/10 –, Rn. 20, juris; BGH, Beschluss vom 10. März 2010 – IV ZR 333/07 –, Rn. 16, juris). Auch der Senat hat bei seinen Entscheidungen – soweit ersichtlich – einen Vergleich zwischen der Betriebsrente nach neuem Recht und derjenigen Rente durchgeführt, die bei einem Systemverbleib zu erwarten war, und eine Härtefallkorrektur abgelehnt, wenn sich so kein oder ein nur geringer Nachteil ergab (OLG Karlsruhe, Urteil vom 5. März 2015 – 12 U 157/11 (13) –, Rn. 14, juris; Urteil vom 5. März 2015 – 12 U 75/11 –, Rn. 9, juris). Allerdings war bei den Fällen rentennaher Versicherter zu berücksichtigen, dass diese durch den Systemwechsel möglichst keine Nachteile erleiden sollten. Dies sprach in besonderem Maße für die Heranziehung der Versorgungsrente unter Geltung der alten Satzungsregelungen bei der Frage der Beurteilung eines Härtefalls.
- 79 Auch bei der Beurteilung von Härtefällen rentenferner Versicherter dürfte für die Frage, ob ein Versicherter durch die Übergangsregelungen der VBL-Satzung unbillig getroffen wird, jedenfalls auch die Erwägung heranzuziehen sein, wie die Versorgungssituation des Versicherten ohne die Systemumstellung ausgesehen hätte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie im vorliegenden Fall seitens der Beklagten – behauptet wird, der Kläger profitiere von einer anderen Regelung des Übergangsrechtes, nämlich dem Näherungsverfahren
- 80 Die Stichtagsregelung des § 78 Abs. 2 VBLS ist eine von mehreren Regelungen zur Übertragung der Anwartschaften im Rahmen der Systemumstellung. Dieser Kontext ist auch im Rahmen der Billigkeitskontrolle zu beachten. Profitiert der Versicherte von einer Regelung des Übergangsrechtes in erheblichem Umfang (hier dem Näherungsverfahren), so erscheint es fraglich, ob der Beklagten die Anwendung einer anderen Regelung (hier der Stichtagsregelung zur Steuerklasse) als treuwidrig untersagt werden kann, weil diese Regelung – isoliert betrachtet – für den Kläger erhebliche Nachteile mit sich bringt.
- 81 Allerdings steht nach dem Vortrag der Parteien nach Hinweis des Senats vom 22.2.2019 fest, dass der Kläger durch die Berechnung der Startgutschrift aufgrund der Regelungen der 23. Satzungsänderung auch im Vergleich mit einer Beibehaltung des Systems der Gesamtversorgung erhebliche Nachteile erlitten hat. Darauf, dass die Berechnung einer möglichen Versorgungsrente am 1.3.2012 auf Basis der Satzungsregelungen vor der Systemumstellung ganz erheblichen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten begegnet, haben beide Parteien zu Recht hingewiesen. Die Beklagte errechnet unter Berücksichtigung dieser Unwägbarkeiten einen Anspruch des Klägers auf eine fiktive Versorgungsrente nach altem System am 1.3.2012 unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 in Höhe von 975 EUR. Der Kläger errechnet eine fiktive Versorgungsrente in Höhe von 1.199,54 EUR. Ob die Berechnung der Beklagten oder des Klägers zutreffend ist, kann dahinstehen, da der Kläger auch bei Annahme einer fiktiven Versorgungsrente nach altem System von lediglich 975 EUR unter Berücksichtigung der beim Renteneintritt tatsächlich vorliegenden Steuerklasse III/0 sowie der gesetzlichen Übergangsrechte unter Einschluss der Stichtagsregelung eine Einbuße von 38,11 Prozent hinzunehmen hätte. Es kann also keine Rede davon sein, dass die erheblichen Einbußen des Klägers durch die Anwendung der Stichtagsregelung durch andere Regelungen der Systemumstellung – etwa durch die Anwendung des Näherungsverfahrens – kompensiert werden.
- 82 Bei der Vergleichsberechnung sind nicht die Werte zum 31.12.2001 heranzuziehen. Zwar kann geschütztes Vertrauen nur hinsichtlich derjenigen Berechnungsgrößen entstanden sein, die bis zur Systemumstellung sicher feststanden (BGH, Urteil vom 2. Dezember 2009 – IV ZR 279/07 –, Rn. 20, juris; Beschluss vom 25. November 2010 – IV ZR 106/10 –, juris). Sinn der Vergleichsberechnung mit der sich im Einzelfall des Klägers voraussichtlich ergebenden Rente nach altem System ist jedoch nicht die Bestimmung eines möglichen Anspruchs des Klägers. Vielmehr geht es darum festzustellen, ob der Einwand der Beklagten, der Kläger habe von der Systemumstellung aufgrund der Anwendung des Näherungsverfahrens erheblich profitiert, berechtigt ist.
- (4)
- 83 Bei dem Kläger liegen auch in seiner Erwerbsbiografie begründete außergewöhnliche Umstände vor, die über die im Rahmen einer zulässigen Stichtagsregelung hinzunehmenden Härten hinausgehen.

- 84 Der Senat hat in der Vergangenheit einen besonderen Umstand bei einem rentennahen Versicherten dann angenommen, wenn die Betriebsrente nach den am 31. Dezember 2001 geltenden steuerlichen Verhältnissen berechnet worden ist, obwohl diese nicht denjenigen Verhältnissen entsprechen, die die Biografie des Versicherten geprägt hatten (Senat, Urteil vom 27. Juli 2010 – 12 U 202/09 –, BeckRS 2012, 21666, unter II 3.a). Dies sei dann der Fall, wenn der Versicherte in einem weniger als 3 Jahre dauernden Zeitraum über den Stichtag hinweg nicht verheiratet war (Senat a.a.O.). Die Betrachtung anhand abstrakter Kriterien – Einbuße über 30 Prozent und weniger als 3 Jahre einschließlich des Stichtages nicht verheiratet – hat der Bundesgerichtshof allerdings nicht gebilligt, sondern eine Einzelfallbetrachtung gefordert (BGH, Beschluss vom 27. September 2012 – IV ZR 176/10 –, Rn. 21, juris).
- 85 Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung ist hier zu berücksichtigen, dass der Kläger nur einen sehr geringen Anteil seiner Gesamtversicherungszeit nicht verheiratet war. Die steuerlichen Verhältnisse am 31.12.2001 haben die Biografie des Klägers während der Dauer seiner Zusatzversicherung bei der Beklagten nicht geprägt. Der Kläger war vielmehr von den über 39 Jahren seiner Versicherungszeit bei der Beklagten nur 2 Jahre und 4 Monate nicht verheiratet. Dies entspricht einem Anteil von 6 Prozent. Betrachtet man die Gesamtdauer der Versicherungszeit des Klägers, erscheint damit die Einstufung in Steuerklasse III/0 gleichsam zufällig (Senat, Urteil vom 27. Juli 2010 – 12 U 202/09 –, BeckRS 2012, 21666, unter Ziff. II.3 a). Dasselbe Ergebnis ergibt sich auch, wenn man nur die Versicherungszeit bis zur Systemumstellung in Betracht zieht, wofür manches spricht. Der Kläger war bis zur Systemumstellung 27 Jahre und 5,5 Monate seiner Versicherungszeit verheiratet. 1 Jahr und 6,5 Monate war er bis zur Systemumstellung verwitwet. Dies entspricht ca. 5 Prozent der Versicherungszeit bis zur Umstellung.
- 86 Die lange von der Steuerklasse III/0 geprägte Versicherungszeit des Klägers bis zur Systemumstellung, der schicksalhafte Tod seiner ersten Ehefrau verbunden mit der hohen Einbuße des Klägers durch die steuerliche Zuordnung am Stichtag, die nicht durch andere Wirkmechanismen der Systemumstellung kompensiert wird, rechtfertigen daher die Annahme einer besonderen Härte im Einzelfall des Klägers.
- (5)
- 87 Voraussetzung der Annahme eines Härtefalls ist nicht, dass der Kläger aufgrund der nachteiligen Satzungsbestimmung existenziell gefährdet ist. Zwar hat der Senat im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallbetrachtung auch der Tatsache Bedeutung beigemessen, dass die Anwendung der Satzungsbestimmung dazu führt, dass die Renteneinkünfte des Betroffenen nicht mehr auskömmlich sind (Senat, Urteil vom 28.12.2012 – 12 U 113/12 –, unter II. B. 2. – nicht veröffentlicht). Dies ist jedoch nur ein Aspekt, der im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigen ist. Dem Aspekt der existenziellen Gefährdung kommt besondere Bedeutung bei Bestandsrentnern zu, die – anders als noch im Erwerbsleben befindliche Versicherte – keine weitere Altersvorsorge mehr betreiben können.
- 88 Im Hinblick auf den Entgeltcharakter der Betriebsrente ist eine existentielle Gefährdung jedoch nicht unabdingbare Voraussetzung der Annahme eines Härtefalls (OLG Karlsruhe, Urteil vom 5. Juni 2007 – 12 U 121/06 –, Rn. 34, juris). Vielmehr ist erforderlich, aber auch hinreichend, dass infolge besonderer Umstände, die über die gesetzgeberische Entscheidung hinausgehen, eine besondere unzumutbare Härte vorliegt (BGH, Beschluss vom 17. Oktober 2018 – IV ZR 163/17 –, Rn. 18, juris).
- 89 ... Die Revision war nicht zuzulassen. Die abstrakten Grundsätze zur Prüfung eines Härtefalls sind geklärt, deren Anwendung und die Beurteilung im Einzelfall obliegen dem Tatrichter.

Anmerkung

Dr. Friedmar Fischer, Wiernsheim

Der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat am 30.7.2019 aufgrund einer mündlichen Verhandlung vom gleichen Tag in einem Berufungsverfahren (12 U 418/14) entschieden, dass auch für sogenannte rentenferne Versicherte in begründeten Einzelfällen die Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes gehalten sein kann, einen „Härtefall“ anzuerkennen. D.h., sie darf sich nicht vollumfänglich auf ihre eigene Satzung berufen, wenn gegen den Grundsatz von „Treu und Glauben“ (§ 242 BGB) verstoßen wird.

Eine Revision vor dem Bundesgerichtshof (BGH) lässt das Oberlandesgericht Karlsruhe nicht zu.

Als rentenfern gilt per Definition ein Kläger / Versicherter, der zum Umstellungszeitpunkt (Stichtag: 31.12.2001) von der alten Gesamtversorgung (als Betriebsrente) des öffentlichen Dienstes zur neuen Zusatzversorgung (Punktesystem) noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatte.

Der Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) und die daraus abgeleiteten Änderungen der Zusatzversorgungskassen sehen bisher – trotz mehrerer tariflicher Nachverhandlungen – keine expliziten schriftlich fixierten Härtefallregelungen vor. Daher mussten / müssen im Einzelfall rentenferne Kläger die Zivilgerichte bemühen.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe setzt mit dem aktuellen zweitinstanzlichen Urteil rechtskontinuierlich und folgerichtig seine bisherigen tatrichterlichen Einzelfallentscheidungen zu „Härtefällen“ erstmals nun auch für rentenferne Versicherte konsequent fort.

Frühere Entscheidungen zum „Härtefallthema“ ergingen vom Oberlandesgericht *einseitig* zu Bestandsrentnern, d.h. Personen, die am 31.12.2001 (dem Umstellungszeitpunkt von der alten zur neuen Zusatzversorgung) bereits in Rente waren. *Andererseits* wurden vom Oberlandesgericht entwickelte Härtefall-Kriterien auch für rentennahe Klageverfahren herangezogen, d.h. für Kläger, die am 31.12.2001 bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatten.

Im Einzelnen

Nach Auffassung des Gerichts kann eine Härte nicht allein deshalb bejaht werden, weil ein Versicherter infolge der Übergangsregelung eine deutlich geringere Betriebsrente erhält als unter Anwendung des alten Satzungsrechts. Hinzu kommen müssen besondere Umstände, die die Einbuße als besondere Härte erscheinen lassen. Solche Umstände – etwa aus Besonderheiten in der Erwerbsbiografie des Versicherten – festzustellen, obliegt dem Tatrichter im jeweiligen Einzelfall. Dies gilt auch bei durch eine Familienstandsänderung bedingten erheblichen Renteneinbußen.

Bei der Prüfung des Vorliegens einer unangemessenen Härte ist zunächst festzustellen, ob sich bei dem Vergleich der tatsächlichen Betriebsrente mit der Rente, die ohne den Eingriff zu erwarten wäre, ein unverhältnismäßiger Nachteil ergibt (Senat, Urteil vom 5.6.2007 – 12 U 121/06 –, unter 2 d). Der Kläger akzeptiert die aktuelle Satzungsregelung zur Systemumstellung grundsätzlich. Er macht allerdings geltend, die Anwendung der Stichtagsregelung sei in seinem Falle treuwidrig.

Bei dem Kläger liegen auch in seiner Erwerbsbiografie begründete außergewöhnliche Umstände vor, die über die im Rahmen einer zulässigen Stichtagsregelung hinzunehmenden Härten hinausgehen.

Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung ist hier zu berücksichtigen, dass der Kläger nur einen sehr geringen Anteil seiner Gesamtversicherungszeit nicht verheiratet war. Die steuerlichen Verhältnisse am 31.12.2001 haben die Biografie des Klägers während der Dauer seiner Zusatzversicherung bei der Beklagten nicht geprägt. Die lange von der Steuerklasse III/0 geprägte Versicherungszeit des Klägers bis zur Systemumstellung, der schicksalhafte Tod seiner ersten Ehefrau verbunden mit der hohen Einbuße des Klägers durch die steuerliche Zuordnung am Stichtag, die nicht durch andere Wirkmechanismen der Systemumstellung kompensiert wird, rechtfertigen daher die Annahme einer besonderen Härte im Einzelfall des Klägers.

Im Hinblick auf den Entgeltcharakter der Betriebsrente ist eine existentielle Gefährdung im Grunde genommen keine unabdingbare Voraussetzung der Annahme eines Härtefalls (OLG Karlsruhe, Urteil vom 5. Juni 2007 – 12 U 121/06 –, Rn. 34). Vielmehr ist erforderlich, aber auch hinreichend, dass infolge besonderer Umstände, die über die gesetzgeberische Entscheidung hinausgehen, eine besondere unzumutbare Härte vorliegt (BGH, Beschluss vom 17. Oktober 2018 – IV ZR 163/17 –, Rn. 18).

Hinweis

Neben den bisher ergangenen Entscheidungen zu Härtefällen bei rentennahen Versicherten können sich jetzt auch rentenfern Versicherte unter den genannten Voraussetzungen des individuellen Härtefalls gegen den Betriebsrentenbescheid wenden, um eine Erhöhung ihrer Versorgung zu erreichen. Da die Startgutschrift eine der Grundlagen für den Betriebsrentenbescheid darstellt, kann auch nach Ablauf der in der Startgutschrift genannten Rechtsmittelfrist immer noch die vollständige Berechnung angegriffen werden. Die im Rentenbescheid der VBL genannten Fristen zur Erhebung einer Beanstandung oder Klage sind allerdings zu beachten.